

Vereinbarung

Vorh.-Nr. 61.1-616-06/62/27

zwischen dem

Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst

vertreten durch

Der Landrat

- nachstehend Landkreis genannt -

und der

Gemeinde Peitz

03185 Peitz, Schulstr. 6

vertreten durch den

Amtsdirektor, Herrn Dr. Odendahl

- nachstehend Gemeinde genannt -

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis und die Gemeinde kommen überein, den öffentlichen, gewidmeten Verbindungsweg

Rundweg Badensee Garkoschke

als Gemeinschaftsaufgabe zum Zweck der Schaffung einer guten Befahrbarkeit als

Radwanderweg

auszubauen.

Art und Umfang der Ausbaumaßnahme bestimmen sich nach der Ausführungsplanung.

2. Durchführung der Baumaßnahme

Der Landkreis führt die Maßnahme im Benehmen mit der Gemeinde durch. Der Landkreis veranlaßt die Planung, ist zuständig für die anforderungsgerechte Ausschreibung, Vergabe der Bauleistung, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung, Überwachung der Gewährleistungspflichten und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Der Landkreis und die Gemeinde stimmen Art und Umfang der Ausbaumaßnahme miteinander ab.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinde abgenommen.

Mit der Abnahme wird gleichzeitig die Übergabe an die Gemeinde vollzogen.

3. Widmung/Teileinziehung

Der Ausbau wird auf öffentlichen, gewidmeten Wegen durchgeführt.

Die Gemeinde veranlasst die Teileinziehung bis zum 31.10.00 und beschränkt die Widmung der Straße mittels Allgemeinverfügung (Teileinziehung gemäß § 8 BbgStrG) auf die Benutzungsart Radfahrer mit Freistellung des Anliegerverkehrs, der zugelassen sein soll. Die zugelassenen Anlieger sind zu bezeichnen.

Die rechtswirksame Allgemeinverfügung wird dem Straßenverkehrsamt innerhalb von 3 Monaten als Kopie zugesandt.

4. Baulast

Gemäß § 9 BbgStrG ist die Gemeinde Baulastträger.

Der Gemeinde unterliegt nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Unterhaltungspflicht.

5. Kostenverteilung

Der Landkreis beantragt die zur Planung und Realisierung notwendigen Fördermittel und stellt die erforderlichen Eigenmittel für die Planung und Baudurchführung bereit.

Die Gemeinde trägt alle aus der Baulastträgerschaft resultierenden Folgekosten.

6. Zahlungspflicht und Abrechnung

Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

Der Landkreis sichert die ordnungsgemäße Abrechnung und den sachgerechten Einsatz der bewilligten Fördermittel gegenüber der Landesinvestitionsbank.

7. Sonstiges

Veränderungen bzw. Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Forst, den 27.09.00

Peitz, den

Landkreis Spree-Neiße

i. A.

Obering. Bräunlich
Amtsleiter

Dr. Odendahl
Amtdirektor